



An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
z.H. Dr. Christine Oberleitner-Tschan
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ebensee, 2.2.2017

Betrifft: Stellungnahme zu den Novellen
TIERSCHUTZGESETZ und 1. TIERHALTUNGSVERORDNUNG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Tierschutzverein Ebensee begrüßt einige der geplanten Neuerungen im Tierschutzgesetz und der 1. Tierhaltungsverordnung. Wir sehen aber auch in einigen Passagen eine deutliche **Verschlechterung der derzeitigen Gesetzeslage** – zum Nachteil der Tiere!

Wir möchten daher zu einigen ausgewählten Punkten wie folgt Stellung nehmen:

ZUM TIERSCHUTZGESETZ:

BEGRIFFSBESTIMMUNG „ZUCHT“ – Thema Katzenkastration !

§4.(14)

Die Formulierung „*Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters*“ ist ein deutlicher Rückschritt zur derzeit geltenden Fassung. Damit ist der unkontrollierten Vermehrung der Katzenpopulation Tür und Angel geöffnet, denn der Begriff „*unter Kontrolle des Halters*“ ist leider sehr weit gefasst und ungenau. Auch Bauernhofkatzen stehen „unter Kontrolle des Halters“, und diese sind nach wie vor ein Problem, da trotz Kastrationspflicht eine flächendeckende Geburtenkontrolle noch immer nicht erreicht ist.

- **Forderung:** der Wortlaut „**gezielte**“ Anpaarung in der geltenden Fassung sollte beibehalten werden. Außerdem sollte die **Zucht für freilaufende Katzen ausdrücklich** (mit Wortlaut im Gesetz) **verboten** sein, da eine gezielte Anpaarung bei Freigängern nicht gewährleistet ist.

VERKAUFVERBOT VON TIEREN – privater Tierhandel !

§8a.(2) 2.

„Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren...“ ist prinzipiell nur für gemeldete Züchter erlaubt. Ausgenommen davon ist aber u.a.:

„ die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß §30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution.“

Wir möchten hier darauf hinweisen, dass es Personen gibt, die immer wieder Tiere sammeln und weitergeben bzw. weiterverkaufen, die eigentlich nicht ihnen gehören. Dazu zählen auch Tiere aus dem Ausland, die von Privatpersonen nach Österreich gebracht werden und hier - nicht nur auf Autobahnparkplätzen und anderen öffentlichen Orten, sondern auch in extra dafür angemieteten Wohnungen u.ä. an willige und gutgläubige Kunden verkauft werden. Auch werden von Privatpersonen nicht selten einzelne Tiere, die „angeblich nicht behalten werden können“, weitergegeben, meist mit finanziellem Profit. Die Dunkelziffer ist hier sicherlich sehr hoch!

- **Forderung:** den gesamten Passus §8a.(2) 2. wieder streichen oder umformulieren, damit diesen dubiosen Hintertürgeschäften ein Riegel vorgeschoben wird.

ABGABE VON TIEREN AN MINDERJÄHRIGE

§12.(3)

Die Hinaufsetzung des Alters von Minderjährigen, an die ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten Tiere abgegeben werden dürfen, ist an sich zu begrüßen. Doch es sind und bleiben trotzdem Minderjährige!

- **Forderung:** Abgabe nur an volljährige Personen, d.h. erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres!

KENNZEICHNUNG VON HUNDEN

§24a.(4)

Die Kennzeichnung und Meldung von Hunden ist ein wichtiger Teil des Tierschutzes, sowie der Zuordnung von Tieren zu deren Haltern. Um ein lückenloses Nachvollziehen der Besitzverhältnisse zu gewährleisten, sollte die Meldung der Halterdaten von jedem einzelnen Halter des Tieres durchgeführt werden müssen.

- > **Forderung:** den Passus „- jedenfalls aber vor einer Weitergabe - „ belassen, wie in der derzeit gültigen Fassung.

HALTUNG VON TIEREN IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEITEN ODER ZUM VERKAUF

§31.(2)

Die bereits in der derzeitigen Fassung vorhandene Formulierung „In jeder Betriebsstätte muss eine **ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten...**“ ist an und für sich gut und wünschenswert. Jedoch findet die Information von potenziellen neuen Tierbesitzern de facto nicht statt, wie viele traurige Tierschicksale beweisen. **Es gibt vor Ort meist kein fachkundiges Personal!**

Die Bereithaltung entsprechender, vor Ort aufliegender „Informationsangebote“ ist **zu wenig!** Unserer Erfahrung nach werden die meisten Tiere in solchen Verkaufsstätten einfach an den Kunden verkauft, ohne nähere, fundierte Informationen über die Bedürfnisse der Tiere und die Tierhaltung. Die Verkäufer sind in vielen Fällen unwissend oder einfach mit der Materie überfordert.

- **Forderung:** es muss **das Personal** in jeder dieser Stätten **nachweislich regelmäßig Schulungen zum Thema Tierhaltung und Tierschutz erhalten und den Nachweis darüber erbringen (Prüfung, Zeugnis, Bestätigung..)**

VERKAUF VON HUNDEN UND KATZEN IN ZOOGESCHÄFTEN

§31.(5)

Es ist zwar begrüßenswert, dass Hunde und Katzen in Zoohandlungen „nicht ausgestellt“ werden dürfen. Das bedeutet aber auch, dass diese Tiere in einem extra „Hinterkammer!“ gehalten und dann auf Wunsch eines Kunden hervorgeholt und präsentiert werden. Diese Tierhaltung ist absolut abzulehnen. Hunde und Katzen haben spezielle Bedürfnisse und ein Verkauf in Zoohandlungen kann diesen nicht gerecht werden!

- **Forderung: ABSOLUTES VERBOT des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen u.ä. Einrichtungen!**

AUFNAHME, WEITERGABE UND VERMITTLUNG VON TIEREN

§31a.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Gesetzestext zwar sinnvoll ist, aber durch mangelhafte oder fehlende Kontrollen ad absurdum geführt wird. Neben bewilligten Tierheimen, Gnadenhöfen und ähnlichen Einrichtungen gibt es eine Reihe schwarzer Schafe, die nie kontrolliert werden!

- **Forderung: mehr und regelmäßige Kontrollen!, Einhaltung von Auflagen**

ZUR 1. TIERHALTUNGSVERORDNUNG:

Auch bei der 1. Tierhaltungsverordnung sehen wir Korrekturbedarf:

ANBINDEHALTUNG VON KÜHEN**Punkt 2.2. der Anlage 2**

Die in der Novelle angeführten Ausnahmen zum Verbot der Anbindehaltung – **„zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang im Einzelfall entgegenstehen können“** werden nur allzu gerne von den betroffenen Landwirten dazu benutzt, die bisherige Form der Anbindehaltung weiter beizubehalten.

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen
2. Bauliche Gegebenheiten am Betrieb
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere

Es wären bei vielen Betrieben manchmal schon Möglichkeiten vorhanden, durch nicht allzu umfangreiche Maßnahmen zumindest teilweise für Auslauf zu sorgen. Doch einerseits scheuen die Bauern jede Änderung, andererseits haben sie keine Unterstützung von höherer Stelle, welche ihnen bei der Planung und Umsetzung hilfreich zur Seite steht. Im Gegenteil, es gibt immer nur neue Auflagen und Gesetze, aber keine Hilfe. Daher bleibt alles beim Alten. Außerdem ist das Ganze eine Kostenfrage, bei den momentanen Milchpreisen und sehr geringen Förderungen **kann sich der Landwirt eine Investition in eine tierschutzgerechtere Lösung einfach nicht leisten**. Hier trägt auch jeder Konsument durch sein Konsumverhalten dazu bei, mit dem Kauf von Billigwaren aus dem Ausland die Einnahmen der Landwirtschaft weiter zu verringern und dadurch tierschutzgerechte Lösungen zu verhindern.

- **Forderung: Bevorzugung einheimischer Produkte** und **stärkere finanzielle, zweckgebundene Förderungen an Landwirte**, um tierschutzgerechte Um- und Neubauten zu ermöglichen und zu gewährleisten.

SCHWANZKUPIEREN UND FERKELKASTRATION OHNE BETÄUBUNG**Punkte 2.10.3 und 2.10.4 der Anlage 5**

Absolutes Unverständnis haben wir für die Tatsache, dass operative Eingriffe an Ferkeln bis zu einem Alter von 7 Tage ohne geeignete Betäubung durchgeführt werden dürfen! Auch in diesem Alter haben Schweine ein Schmerzempfinden!

Laut Bundestierschutzgesetz ist es

VERBOTEN, EINEM TIER UNGERECHTFERTIG SCHMERZEN, LEIDEN UND SCHÄDEN ZUZUFÜGEN ODER ES IN SCHWERE ANGST ZU VERSETZEN.

Dies ist aber bei **jeder** Operation ohne Betäubung der Fall!

- **Forderung:** Jede Operation - auch an Tieren, die nicht älter als 7 Tage sind - erfordert nicht nur eine geeignete Schmerzbehandlung, sondern auch **eine vorhergehende, fachkundige Betäubung!** Nur so können Angst, Leiden und Schmerzen vermieden werden.

Dies sind nur einige herausgegriffene Punkte aus den geplanten Novellen. Wir möchten eindringlich ersuchen, die geplanten Änderungen nochmals zu überdenken, und nicht in Eile neue Gesetze und Verordnungen zu verabschieden, die dann einen Rückschritt bedeuten.

Bisher war Österreich in vielen Fällen ein Vorzeigeland in Punkto Tierhaltung und Tierschutz. Wir sind in Gefahr, diesen Status zu verlieren und den Tierschutz wieder in Verruf zu bringen. Wir erwarten daher eine vernünftige und praktikable Lösung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ingrid Jascha
(Obfrau des Tv Ebensee)

Katharina Feichtinger
(Schriftführerin des TV Ebensee)